

☞ 010400: 24. Sep. 2024

LANDESHAUPTSTADT



EG: 20-09-24

über
Herrn Oberbürgermeister ~~St~~
Gert-Uwe Mende

St *23.9.*

Der Magistrat

Dezernat für
Integration und Recht,
Gesundheit und Tierschutz

über
Magistrat

Stadträtin Milena Löbcke

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion Die Linke

20. September 2024

Anfrage der Die Linke-Fraktion vom 05.07.2024, Nr. 191/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr. 23-V-04-0005)

Anfrage:

Teilnahme von Ämtern/Behörden an parteipolitischen Veranstaltungen

Der CDU-Stadtbezirksverband Mainz-Kostheim hat am 14. Juni 2024 zu einer Begehung mit dem Thema "Parkraumsituation Anton-Hehn-Straße und Gefahrenschwerpunkt Hochheimer Straße" eingeladen (Die Einladung befindet sich als Anhang unter der Frage). In der Einladung ist die Rede davon, dass "Vertreter der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei Kostheim und des Tiefbauamtes" anwesend sein werden. Wir haben dazu folgende Fragen.

1. *Sind generell Auftritte von städtischen Ämtern oder Behörden bei klar erkennbaren parteipolitischen Veranstaltungen mit dem Neutralitätsgebot der Verwaltung vereinbar?*
 - a. *Wenn nicht, welche dienstrechtlichen Konsequenzen kann eine Verletzung des Neutralitätsgebots nach sich ziehen?*
2. *Wurde die Teilnahme der städtischen Beteiligten von der Straßenverkehrsbehörde und dem Tiefbauamt offiziell angefragt?*
 - a. *Wenn ja, was war die offizielle Antwort an den CDU-Stadtbezirksverband Mainz-Kostheim?*
3. *Wurde die Teilnahme der städtischen Beteiligten bei dieser Begehung in der Straßenverkehrsbehörde und im Tiefbauamt genehmigt?*
 - a. *Wenn ja, mit welcher Begründung erfolgte die Genehmigung?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Nr. 1:

Das Rechtsamt ist der Auffassung, dass die Teilnahme von Vertretern städtischer Ämter zum Zweck der bloßen sachlichen Information, beispielsweise in Form einer Darstellung der aktuellen Situation und geplanter Maßnahmen für die Zukunft, dienstrechtlich zulässig ist, sofern die Teilnahme der betreffenden Personen im Vorfeld mit den jeweiligen Vorgesetzten abgestimmt worden ist.

Diese Auffassung wird gleichermaßen von Birkenfeld/Fuhrmann (in: BeckOK § 66 HGO, Rn. 56.2) vertreten, die die Teilnahme städtischer Mitarbeitender an Parteiveranstaltungen im Zusammenhang mit dem (Vor-)Wahlkampf beurteilen. Danach sei die Neutralitätspflicht der auftretenden Bediensteten umso eher zu verneinen, je unbedeutender die amtliche Funktion in Bezug auf die jeweiligen Wahlen sei, etwa wenn Bedienstete aus Fachreferaten der jeweiligen Verwaltung um sachverständige Auskunft im Rahmen einer Parteiveranstaltung gebeten werden. Werde ein Bediensteter in seiner Eigenschaft als Amtsträger von einer Partei in der unmittelbaren Vorwahlzeit zu einer Diskussionsveranstaltung eingeladen, könne er allenfalls rein informativ tätig werden und die offizielle Position des Dienstherrn wiedergeben.

Ansonsten war keine belastbare Literatur oder Rechtsprechung auffindbar.

Zu Nr. 1a:

Für die Beantwortung der Frage 1 teilt das Personalamt die Rechtsauffassung des Rechtsamts, dass bei einer Teilnahme von städtischen Mitarbeitenden an parteipolitischen Veranstaltungen nach der Teilnahmequalität zu differenzieren ist.

Nehmen Vertreter/innen städtischer Ämter im dienstlichen Kontext an parteipolitischen Veranstaltungen teil und tragen hierbei lediglich sachliche bzw. fachliche Informationen bei ohne eine unmittelbare Verknüpfung mit parteipolitischen Tätigkeiten, stellt dies auch nach unserer Auffassung zunächst keine Verletzung der Neutralitätspflichten dar.

Sollte die Qualität der Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen durch städtische Mitarbeitende über rein sachliche Informationen bzw. die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben hinaus einen unmittelbaren parteipolitischen Bezug haben, ist für die Folgen zu differenzieren, ob die Teilnahme tatsächlich im dienstlichen oder im privaten Kontext erfolgte.

Nach § 45 HBG und § 33 BeamtStG haben sich Beamtinnen und Beamte im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Für Tarifbeschäftigte existiert eine solche gesetzlich verankerte Neutralitätspflicht zwar nicht, allerdings gelten für sie aus den tarifvertraglichen Regelungen und den arbeitsrechtlichen Nebenpflichten die gleichen Maßstäbe wie bei den Beamten. Eine Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen während der Dienstzeit unter unmittelbarer Verknüpfung dienstlicher mit parteipolitischen Tätigkeiten kann demnach einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht begründen und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit Disziplinarmaßnahmen bzw. eines arbeitsrechtlichen Verfahrens wegen einer Pflichtverletzung mit entsprechenden Maßnahmen nach sich ziehen. Die weitere diesbezügliche Teilnahme würde zudem durch den Dienstherrn unmittelbar untersagt werden.

Erfolgt die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen im privaten Kontext, steht den Beamten und Tarifbeschäftigten grundsätzlich die Berufung auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu, mit der Einschränkung des besonderen Charakters der Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst

und den diesbezüglichen spezifischen Pflichten. Die Feststellung der Verletzung einer Neutralitätspflicht im privaten Kontext mit entsprechenden Konsequenzen setzt demnach immer eine Abwägung der Grundrechte aus Art. 5 GG mit den gesetzlichen Schranken aus Art. 33 Abs. 2 GG, § 33 BeamtStG und § 45 HBG voraus.

Zu Nr. 2:

Die Teilnahme wurde nicht seitens der Ämter angefragt, sondern umgekehrt durch die CDU-Kostheim. Es gab keine offizielle Antwort, sondern lediglich die Zusage der Teilnahme.

Zu Nr. 3:

Der Amtsleiter des Amtes für Straßenverkehr und Stadtpolizei hat die Teilnahme genehmigt.

Zu Nr. 3 a:

Hierzu bedarf es keiner Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'A. Löbke'.

Verteiler
Dez. V
Amt 30